

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg
–Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung–**

Vom 19. Dezember 2025

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 10. Dezember 2025 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, über die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg –Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung– wie folgt entschieden:

1. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg –Trinkwasserversorgung und

Abwasserbeseitigung– in der öffentlichen Sitzung am 4. November 2025 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg –Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung– (Beschluss Nr. 510/12/25) wird genehmigt.

2. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg –Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung– wird nachfolgend bekannt gemacht.

Torgau, den 19. Dezember 2025

Landratsamt Nordsachsen
Emanuel
Landrat

**1. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg
–Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung–
vom 02.12.2020**

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg –Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung– am 04.11.2025 die folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 02.12.2020 (SächsABl. S. 1563) beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

(1) § 22 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 22
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg erfolgen, soweit keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch den Abdruck im

- „Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode“ mit den Gemeinden Arzberg, Beilrode und dem Zweckverband Beilrode-Arzberg Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie in der
- Torgauer Stadtzeitung.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes. Die Bekanntmachung ist vollzogen, wenn jeweils das letzte der beiden Amtsblätter erschienen ist.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(2) § 25 wird wie folgt neu gefasst:

§ 25
Ortsübliche Bekanntgabe

Ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg unter www.tazv-beilrode.de.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
5. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
6. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ausgefertigt:
Beilrode, den 05.11.2025

Vetter
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Beilrode-Arzberg
–Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung–